



Themen dieser Ausgabe

- Gewinnneutrale Realteilung
- Unentgeltliche Übertragung bei Vorbehaltsnießbrauch
- Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke
- Betriebsausgabenabzug einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern
- Gemeinnützigkeit bei unangemessenen Geschäftsführergehältern
- EuGH-Vorlage zur grunderwerbsteuerrechtlichen Begünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern
- Steuerschuld aufgrund Rechnungserteilung

Gewinnneutrale Realteilung

BFH, Urteil v. 30.3.2017 - IV R 11/15, DStR 2017, S. 1376

Auf das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus der Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung aus dem mitunternehmerischen Vermögen finden die Grundsätze der Realteilung auch dann Anwendung, wenn die Abfindung nicht in der Übertragung eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, sondern in der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter besteht.

Hintergrund: Werden im Zuge der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen, sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den Buchwerten anzusetzen, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Die Grundsätze der Realteilung gelten sowohl für die Auflösung der Mitunternehmerschaft und Verteilung des Betriebsvermögens („echte Realteilung“) als auch für das Ausscheiden (mindestens) eines Mitunternehmers unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern fortbestehenden Mitunternehmerschaft („unechte Realteilung“).

Sachverhalt: Ein Gesellschafter hatte seinen Anteil an einer KG zunächst in eine neu gegründete Ein-Mann-GmbH & Co. KG eingebracht, die dann sogleich unter demselben Datum aus der KG ausschied. Zur Abfindung erhielt die ausscheidende neue Gesellschaft alle Wirtschaftsgüter eines nicht als Teilbetrieb organisierten Geschäftsbereichs der

KG, den sie anschließend fortführte. Die Finanzverwaltung nahm unter Einbeziehung einer kurz zuvor vorgenommenen Übertragung vom Gesellschafter auf die Gesellschaft ein gewinnrealisierendes Tauschgeschäft an.

Entscheidung: Der Vorgang stellt eine gewinnneutrale unechte Realteilung dar. Der Auflösung der Gesellschaft mit anschließender Verteilung der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens unter den Gesellschaftern wird damit das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Gesellschaft gleichgestellt. Der erste Fall ist eine „echte Realteilung“, beim Ausscheiden aus der fortbestehenden Gesellschaft gegen Abfindung mit Gesellschaftsvermögen handelt es sich um eine „unechte Realteilung“.

Hinweis: Mit seinem Urteil widerspricht der BFH dem jüngsten Realteilungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 20.12.2016. Daneben erging am 16.3.2016 ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs zur Realteilung (Aktenzeichen IV R 31/14). Dabei ging es um die Auflösung einer von Vater und Sohn betriebenen GmbH & Co. KG. Von den Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens erhielt der Vater nur einen geringen Teil, während der Sohn mit dem wesentlichen Teil des ehemaligen Gesellschaftsvermögens weiter alleine betrieblich tätig blieb. Das Finanzamt lehnte eine gewinnneutrale Realteilung ab, weil die betriebliche Tätigkeit fortgesetzt worden sei. Der Bundesfinanzhof sah hierin eine „echte“ gewinnneutrale Realteilung.

Unentgeltliche Übertragung bei Vorbehaltsnießbrauch

BFH, Urteil v. 25.1.2017 - X R 59/14, DStR 2017, S. 1308

Ein Gewerbetreibender kann seinen Betrieb nicht steuerneutral an seinen Nachfolger übergeben, wenn er sich den Nießbrauch vorbehält und seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fortführt.

Hintergrund: Die Regelungen zur unentgeltlichen Übertragung erlauben es unter bestimmten Voraussetzungen, einen Betrieb ohne die Aufdeckung stiller Reserven zu übertragen.

Sachverhalt: Im Streitfall hatte die Klägerin das Grundstück, auf dem sich eine von ihr verpachtete Gaststätte befand, auf ihren Sohn übertragen, sich aber gleichzeitig den Nießbrauch vorbehalten und in der Folgezeit die Gaststätte weiter verpachtet. Das Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht waren der Auffassung, sie habe durch die Übertragung des Grundstücks, das die einzige wesentliche Betriebsgrundlage war, einen steuerpflichtigen, wenn auch steuerbegünstigten Gewinn erzielt. Mit ihrer Revision wehrte sich die Klägerin gegen ihre Steuerpflicht.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt und dem Finanzgericht Recht. Die Klägerin hat zwar unentgeltlich einen Betrieb übertragen, für eine steuerneutrale Übertragung ist aber zusätzlich erforderlich, dass dem Erwerber die betriebliche Betätigung ermöglicht wird und sich der Übertragende gleichzeitig einer weiteren Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Gewerbebetriebes enthält. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein aktiv betriebener oder ein verpachteter Betrieb übertragen wird. Hiervon ist die

Judikatur zu unterscheiden, die eine steuerneutrale Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt erlaubt. Diese ist auf den Streitfall nicht übertragbar. Entscheidend ist, dass der Begriff „Gewerbebetrieb“ eine tätigkeitsbezogene Komponente aufweist. Daher ist Voraussetzung einer Betriebsübergabe, dass der Gewerbetreibende nicht nur die Betriebsmittel überträgt, sondern auch seine durch den betrieblichen Organismus bestimmte gewerbliche Tätigkeit aufgibt.

Hinweis: Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige, für die Übertragung von Gewerbebetrieben geltende Rechtsprechung und weicht von der Rechtsprechung des IV. Senats zur Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unter Nießbrauch ab. Um bei der unentgeltlichen Übertragung eines Gewerbebetriebs die eigene Versorgung sicherzustellen, sollte anstelle eines Nießbrauchs eine private Versorgungsrente oder ein Entgelt vom Übernehmer bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos vereinbart werden. Sofern nämlich das Entgelt niedriger ist als die Buchwerte des Betriebsvermögens, handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insgesamt um einen unentgeltlichen Vorgang (sog. Einheitstheorie), auf den die Vorschrift der unentgeltlichen Übertragung anzuwenden ist. Ist dem Übergeber dagegen an seiner Weiterbeschäftigung gelegen, wäre an eine freie Mitarbeit zu denken. Da eine solche Mitarbeit einer begünstigten Betriebsveräußerung nicht entgegensteht, kann sie auch eine steuerneutrale Betriebsübertragung nicht hindern.

Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke

BFH, Urteil v. 30.3.2017 - IV R 13/14, DStR 2017, S. 1255

Entstehen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde und übernimmt er zusätzlich die Steuer, die durch die Zuwendung an den Beschenkten ausgelöst wird, ist der Steuerpflichtige nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35 Euro übersteigt.

Hintergrund: Im Wirtschaftsleben ist es üblich, Geschäftspartner zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen einzuladen. Solche Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern oder Neukunden anziehen sollen, können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Müsste der Empfänger den Wert der Einladung versteuern, würde der Zweck des Geschenks vereitelt. Deshalb ist es dem Schenkenden gestattet, die auf das Geschenk entfallende Einkommensteuer des Beschenkten zu übernehmen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird die Steuer bei ihm mit einem Steuersatz von 30 % erhoben. Durch die Übernahme der Versteuerung kommt es zu einem „Steuer Geschenk“. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Das gilt nur dann nicht, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 € nicht übersteigen. Das Abzugsverbot soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand vom Steuerpflichtigen auf die Allgemeinheit abgewälzt wird und dient der Bekämpfung des „Spesenunwesens“.

Sachverhalt: Im Urteilsfall hatte ein Konzertveranstalter in großem Umfang Freikarten an Geschäftspartner verteilt. Soweit diesen dadurch steuerpflichtige Einnahmen zugeflossen sind, hatte er pauschale Einkommensteuer auf die Freikarten an das Finanzamt abgeführt.

Entscheidung: Diese Steuer ist als weiteres Geschenk zu beurteilen mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung - hier der Freikarten - teilt. Zählt die verschenkte Freikarte zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, muss das auch für die übernommene Steuer gelten. Ein Betriebsausgabenabzug kommt danach nicht in Betracht, wenn der Wert des Geschenks und die dafür anfallende Pauschalsteuer insgesamt 35 € übersteigen. Damit ist das Abzugsverbot auch dann anzuwenden, wenn diese Be-

tragungsgrenze erst aufgrund der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof ist mit diesem Urteil wie schon das Finanzgericht dem Bundesfinanzministerium gefolgt und hat die in weiten Teilen des Schrifttums vertre-

tene Auffassung von der Pauschalsteuer als einer eigenständigen Unternehmensteuer verworfen. Der zuwendende Unternehmer, der die Wertgrenze von 35 € einhalten will, wird also künftig darauf achten müssen, dass der Wert des Geschenks und die übernommene pauschale Einkommensteuer diesen Betrag nicht übersteigt.

Betriebsausgabenabzug einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern

FG Sachen, Urteil v. 22.11.2016 - 3 K 1092/16, BeckRS 2016, 121451

Ist der 10.1. des Folgejahres als gesetzlicher Fälligkeitstermin für eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung eines Voranmeldungszeitraums des laufenden Jahres ein Samstag oder Sonntag, ist im Wege teleologischer Reduktion die Dreitagesfrist im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Vorschrift über regelmäßig wiederkehrende Ausgaben vorliegen, nicht anwendbar. Wird diese Umsatzsteuer-Vorauszahlung im Folgejahr noch vor dem 10.1. überwiesen, darf sie bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung bereits im laufenden Wirtschaftsjahr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hintergrund: Bei Gewinnermittlung durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gehören die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Sind sie beim Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen, gelten sie als in diesem Kalenderjahr angefallen. Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen.

Sachverhalt: Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine am 9.1.2015 gezahlte Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat November 2014 als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb der Klägerin für das Jahr 2014 zu berücksichtigen ist.

Entscheidung: Im Streitfall hat die Klägerin die streitige Umsatzsteuer-Vorauszahlung für November 2014 innerhalb der verlängerten Frist - am 9.1.2015 - überwiesen. Damit lag die Zahlung gleichzeitig innerhalb des Zeitraums von bis zu 10 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres. Auch lag die Fälligkeit im Zeitpunkt der Zahlung vor: Seinem Wortlaut nach stellt die entsprechende Vorschrift des Einkommensteuergesetzes allein auf die wirtschaftliche Zuordnung der wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben ab. Ob die jeweilige Einnahme bzw. Ausgabe noch in dem Kalenderjahr fällig geworden ist, für das sie geleistet wurde, ist für die wirtschaftliche Zuordnung nicht relevant. Entscheidend ist allein, ab wann die Verfügungsmacht übergegangen ist, da von der Grundidee des Zufluss-Abfluss-Prinzips die tatsächlichen Zu- und Abflüsse des einzelnen Wirtschaftsjahres erfasst werden sollen. Bei Anwendung der Ausnahmeregelung kommt es somit neben der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Wirtschaftsjahr nur darauf an, dass die Ausgaben - wie im Streitfall - kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres abgeflossen sind. Ausgehend von diesen Grundsätzen kann dahinstehen, ob die Dreitagesfrist überhaupt im Rahmen des Zufluss-Abfluss-Prinzips zur Anwendung kommen kann.

Hinweis: Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Zu dem Thema ist beim Bundesfinanzhof ein Verfahren unter dem Aktenzeichen X R 44/16 anhängig.

Gemeinnützigkeit bei unangemessenen Geschäftsführergehältern

FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 21.12.2016 - 3 K 272/13, BeckRS 2016, 123005

Zur Prüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts einer gemeinnützigen Organisation kann auf die Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zurückgegriffen werden.

Hintergrund: Nach dem Körperschaftsteuergesetz sind von der Körperschaftsteuer u.a. Personenvereinigungen befreit, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar u.a. gemeinnützigen Zwecken dienen. Allerdings setzt die Gemeinnützigkeit zusätzlich voraus, dass sie die genannten Zwecke selbstlos verfolgt.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GmbH. Sie erbringt in erster Linie Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche nach dem Sozialgesetzbuch. Die Klägerin war als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet wurden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Nach einer Betriebsprüfung für die Jahre 2005 bis 2008 vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Bezüge des Geschäftsführers der Klägerin für einen Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft unangemessen hoch seien. Daher erkannte das Finanzamt der Klägerin den Status der Gemeinnützigkeit ab.

Entscheidung: Die Klägerin handelte in den Streitjahren nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nicht selbstlos, da sie unangemessen hohe Jahresgesamtvorgütungen an ihren Geschäftsführer zahlte. Die überhöhten Zahlungen in den Streitjahren sind als Mittelfehlverwendung i. S. d. Abgabenordnung zu beurteilen, die wiederum zu einer Versagung der Gemeinnützigkeit und damit zu einer Versagung der Steuerbefreiung in den Streitjahren führt. Nach der Abgabenordnung dürfen sämtliche Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Maßgeblich ist, ob bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Ausgabeverhalten der Körperschaft angemessen ist, um die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verfolgen. Es dürfen nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die - gemessen am Satzungszweck - notwendig oder zweckmäßig und der Höhe nach angemessen sind.

EuGH-Vorlage zur grunderwerbsteuerrechtlichen Begünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

BFH, Beschluss v. 30.5.2017 - II R 62/14, DStR 2017, S. 1324

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob eine grunderwerbsteuerrechtliche Begünstigung des nationalen Rechts gegen das Beihilfeverbot des Unionsrechts verstößt und deshalb angewendet werden darf. Daher hat er dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vorgelegt, ob die für die Grunderwerbsteuer geltende Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern eine unionsrechtlich verbotene Beihilfe ist.

Hintergrund: Nach dem Grunderwerbsteuergesetz wird für bestimmte steuerbare Erwerbe aufgrund einer Umwandlung (z.B. Verschmelzung) die Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Voraussetzung ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt sind und die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang besteht.

Sachverhalt: Im Streitfall war die Klägerin seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer grundbesitzenden Tochtergesellschaft, die auf die Klägerin verschmolzen wurde. Das Finanzamt sah darin einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang, für den die Steuerbefreiung nach dem Grunderwerbsteuergesetz nicht zu gewähren sei. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Das Bundesfinanzministerium ist dem Verfahren beigetreten.

Entscheidung: Die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Klägerin ist als begünstigt i. S. d. Grunderwerbsteuer-

Das Gesetz zieht nicht ausdrücklich eine starre prozentuale oder absolute Grenze für Kosten der Verwaltung. Maßgeblich ist, ob das Ausgabeverhalten nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist. Bei der Angemessenheitsprüfung sind die Verwaltungsausgaben in ein Verhältnis zu den gesamten vereinnahmten Mitteln zu setzen. Zur Prüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts einer gemeinnützigen Organisation kann dabei auf die Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zurückgegriffen werden. Die überhöhten Gehaltszahlungen an den Geschäftsführer sind demzufolge in den Streitjahren als Mittelfehlverwendung zu beurteilen, die im Streitfall die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich zieht.

Hinweis: Die Revision ist seit dem 22.5.2017 unter dem Aktenzeichen V R 5/17 beim Bundesfinanzhof anhängig.

ergesetzes anzusehen. Unschädlich ist, dass die Klägerin nach der Verschmelzung aus umwandlungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung an der Tochtergesellschaft mehr halten konnte. Der Begriff des herrschenden Unternehmens i. S. d. Grunderwerbsteuergesetzes ist entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung weit zu fassen. Nach nationalem Recht wäre folglich die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückzuweisen. Fraglich ist aber, ob die Steuervergünstigung eine unzulässige Beihilfe i. S. d. Vertrags von Lissabon ist. Verboten sind danach selektive Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige. Es ist klärungsbedürftig, ob die grunderwerbsteuerrechtliche Norm einen unzulässigen selektiven Vorteil dadurch verschafft, dass sie nur für Umwandlungen, nicht aber auch für andere Umstrukturierungsmaßnahmen gilt, auf eine Beteiligungshöhe von mindestens 95 % abstellt und eine Mindesthaltungsdauer von fünf Jahren verlangt. Nach Auffassung des Senats ist allerdings die Regelung als Korrektur des grunderwerbsteuerrechtlichen Referenzsystems gerechtfertigt.

Hinweis: Sollte der Europäische Gerichtshof das Vorliegen einer Beihilfe bejahen, wäre die Steuerbegünstigung des Grunderwerbsteuergesetzes bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar. Der Streitfall und auch die weitere Anwendung dieser Vorschrift müssten bis zu einer Entscheidung durch die Kommission ausgesetzt werden.

Steuerschuld aufgrund Rechnungserteilung

BFH, Urteil v. 16.3.2017 - V R 27/16, DB 2017, S. 1431

Verweist eine Gutschrift auf einen Vertrag, aus dem sich die Person des Leistenden ergibt, kann diese Bezugnahme der Annahme eines unberechtigten Steuerausweises nach dem Umsatzsteuergesetz aufgrund einer unzutreffenden Bezeichnung des Leistenden entgegenstehen.

Hintergrund: Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn jemand wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.

Sachverhalt: Der Kläger schloss zusammen mit drei anderen Personen als Lizenzgeber Lizenzverträge mit einer KG für die Vermarktung von Erfindungen. Die KG erstellte Gutschriften unter Anwendung des Regelsteuersatzes. Die Gutschriften nannten im Adressfeld den Namen und die Anschrift des Klägers und nahmen im Übrigen auf die zwischen der KG und den Erfindern abgeschlossenen Verträge Bezug. Der Kläger ging von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aus. Aufgrund der Gutschrifterteilung unter Anwendung des Regelsteuersatzes nahm das Finanzamt eine Steuerhinterziehung durch den Kläger an und änderte die Steuerfestsetzungen für die Streitjahre 1998 bis 2010 auch insoweit, als die reguläre Festsetzungsfrist bereits abgelaufen war.

Entscheidung: Eine Steuerschuld in Folge eines unberechtigten Steuerausweises kommt nur in Betracht, wenn in den Gutschriften eine andere Person als die Person, die die Leistung tatsächlich erbracht hat, als Leistender angegeben ist. Verweist eine Gutschrift auf einen Vertrag, aus dem sich die Person des Leistenden ergibt, kann diese Bezugnahme der Annahme eines unberechtigten Steuerausweises aufgrund einer unzutreffenden Bezeichnung des Leistenden entgegenstehen. Die strittigen Gutschriften waren zwar im Adressfeld an den Kläger gerichtet und wiesen seine Anschrift aus. Die Gutschriften nahmen aber auch auf den der Leistungserbringung jeweils zugrunde liegenden Lizenzvertrag Bezug. Ist davon auszugehen, dass Unternehmer die Bruchteilsgemeinschaft, nicht aber der einzelne Erfinder war, liegt es nahe, die Gutschriften, die auf die der Leistungserbringung zugrunde liegenden Lizenzverträge verwiesen, aufgrund dieser Bezugnahme als an die jeweilige Bruchteilsgemeinschaft - nicht aber als an den Kläger - als Leistenden erteilt anzusehen.

Hinweis: Sollte im Streitfall trotz der Bezugnahme auf den Vertrag eine Auslegung dergestalt, dass die Erfindergemeinschaft in den Gutschriften als Leistende genannt war, nicht möglich sein, wird sich das Finanzgericht mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob eine an einen Nichtunternehmer vom Gutschriftenaussteller erteilte Gutschrift überhaupt eine Steuerschuld aufgrund eines Steuerausweises begründen kann.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de

www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN**

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg